

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 1536-1537/2013-13

26. Juni 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Dr. Petra PEYERL,

in den Beschwerdesachen des Karl A.-R., (...) , 8724 Spielberg und des Günther R., (...) , 8724 Spielberg, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M., Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark vom 29. Oktober 2013, Zlen. UVS 43.5-1/2013-2 und UVS 43.5-2/2013-2, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerden wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG in der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. 1

Die vorliegenden Beschwerden rügen die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Leben, auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. 2

Soweit die Beschwerden aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berühren, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtenen Bescheide tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben: 3

Nach § 18 Abs. 1 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG 2012) bedarf die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 15, 16 oder 17 StVAG 2012 sind in einem Änderungsverfahren sinngemäß anzuwenden. In einem Verfahren nach dem 3. Abschnitt des StVAG 2012 (und somit in einem Änderungsbewilligungsverfahren) kommt nach § 25 Abs. 2 StVAG 2012 den Antragstellerinnen/Antragstellern sowie den Bewilligungsinhaberinnen/Bewilligungsinhabern die Stellung als Legalpartei zu. 4

Ob und inwieweit der Gesetzgeber Personen rechtlichen Schutz gewährt, die durch den einer anderen Person gegenüber ergangenen verwaltungsbehördlichen Bescheid, insbesondere auch durch eine dieser Person erteilte Bewilligung, in ihren Interessen betroffen sind, ist seiner Gestaltungsfreiheit anheim gegeben. Diese ist verfassungsrechtlich lediglich dadurch begrenzt, dass das die Parteienrechte bestimmende Gesetz dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot unterliegt (VfSlg. 8279/1978, 11.934/1988, 12.240/1989, 14.512/1996). 5

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung – insbesondere des Erkenntnisses VfSlg. 14.512/1996 – ist dem steiermärkischen Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn er die Behörde verpflichtet, die Änderungsgenehmigungsfähigkeit der Veranstaltungsstätte im Einzelfall anhand der Kriterien der sinngemäß anzuwendenden §§ 15 ff. StVAG 2012 festzustellen und insbesondere die nach § 15 Abs. 7 Z 1 StVAG 2012 geschützten Interessen zu wahren. Dass der steiermärkische Landesgesetzgeber im StVAG 2012 Nachbarn keine Parteistellung zuerkannt hat, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. 6

Die in den Beschwerden darüber hinaus geltend gemachten vermeintlichen Verfassungswidrigkeiten können vom Verfassungsgerichtshof mangels Präjudizialität nicht aufgegriffen werden. 7

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerden abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG). 8

Wien, am 26. Juni 2014

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Dr. PEYERL